

Schenkung Streuobstbaum aus dem Förderprogramm „Streuobst für alle!“

Präambel:

Aufgrund des Förderprogrammes des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Fördermittelgeber) können Streuobstbäume kostenlos an Bürger (Beschenkte) ausgegeben werden. Zwischengeschaltet sind aber z. B. Vereine oder Kommunen (Schenker), die eine Bündlerfunktion übernehmen und antragsberechtigt sind, wie beispielsweise Obst- und Gartenbauvereine.

Der Verein ist aus den Bestimmungen zum Förderprogramm verantwortlich für die Einhaltung der Zweckbindungsfrist. Zweckbindungsfrist beträgt 12 Jahre ab der Auszahlung der Fördermittel. Werden die Streuobstbäume nicht ordnungsgemäß an dem mit dem Schenker vereinbarten Standort unmittelbar eingepflanzt oder die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren entfernt, so wird die Zuwendung im Regelfall zurückgefordert.

Ziel der Vereinbarung ist es, dass der Rückforderungsanspruch an den Beschenkten weitergegeben werden kann, sofern der Beschenkte die Streuobstbäume nicht ordnungsgemäß an dem mit dem Schenker vereinbarten Standort unmittelbar einpflanzt oder die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren entfernt.

Zwischen dem

_____ (nachfolgend „Schenker“),
[Verein oder Verband der als Besteller fungiert]

vertreten durch

[Funktion und Name]

sowie

_____ (nachfolgend „Beschenkte“)
[Name des Grundstückseigentümers bzw. Vereinsmitglieds]

wird folgender Schenkungsvertrag geschlossen:

1. Der Schenker schenkt dem Beschenkten insgesamt folgende Streuobstbäume

Sortenname	Qualität	Anzahl

aus dem Förderprogramm „Streuobst für alle“.

Der Beschenkte nimmt diese Schenkung an.

2. Der Schenker übergibt den Streuobstbaum bzw. die Streuobstbäume gemäß Ziffer 1 an den Beschenkten zum _____ [Datum der Übergabe]. Diese Übergabe dient der Bewirkung der versprochenen Leistung.
3. Die Schenkung steht unter der Auflage, dass der Beschenkte den Streuobstbaum bzw. die Streuobstbäume ordnungsgemäß an dem mit dem Schenker vereinbarten Standort unmittelbar einpflanzt und innerhalb der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren nicht entfernt.
4. Sofern gegen die Auflage seitens des Beschenkten verstoßen wird und der Streuobstbaum bzw. die Streuobstbäume nicht ordnungsgemäß an den mit dem Schenker vereinbarten Standort eingepflanzt oder die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren entfernt werden, ist der Beschenkte verpflichtet, EUR 45,00 an den Schenker zu bezahlen.

[Ort und Datum]

(Unterschrift des Schenkers)

(Unterschrift des Beschenkten)